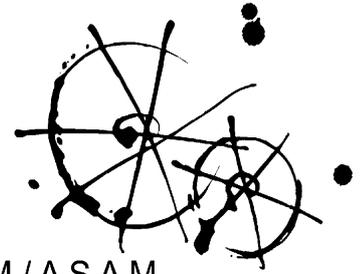


Mühlenbrief Lettre du Moulin



VSM/ASAM

Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde
Association Suisse des Amis des Moulins
Associazione Svizzera degli Amici di Mulini
Associazion Svizra dals Amis dals Mulins

Nr. 5 - April 2005

Jahresbericht 2004	1
Rapport annuel 2004	2
Rapporto annuale 2004	3
Neue Mühlenliteratur	3
Vom Mühlenwesen	4

Jahresbericht 2004

Liebe Vereinsmitglieder

Unsere Vereinigung VSM/ASAM entwickelte sich im vierten Vereinsjahr weiter. Mit der halbjährlichen Herausgabe des Mühlenbriefes können wir die Informationen an unsere Mitglieder aktualisieren und ausbauen, sowie ein Forum bereitstellen für verschiedenste Mühlen-themen. Wir hoffen, dass es rege benutzt wird und bitten Euch auch um aktive Beteiligung.

Das Jahr 2004 war ein sehr erfolgreiches für die gesamte Mühlenbewegung. Verschiedene Mühlensanierungen wurden erfolgreich abgeschlossen und die Anlagen konnten in Betrieb genommen werden (z. B. Getreidemühle in Dotzigen, Kleinteiler Schlegelsäge in Giswil, Barzmühle in Zurzach). Andere Sanierungen wurden in Angriff genommen (z.B. Moulin de Bayerel im Neuenburger Val-de-Ruz).

Unsere Datenbank wurde weiterentwickelt und eine Testversion wird gegenwärtig getestet und die letzten Feinabstimmungen werden vorgenommen. An dieser Stelle möchte ich dem Ent-

wickler Kaspar Schiess meinen besten Dank aussprechen für seinen grossen Einsatz.

Ein Problem unserer Vereinigung ist die immer noch mangelnde Verankerung in diversen Regionen, vor allem in der Romandie und in Graubünden. Um in den Regionen besser vertreten zu sein, wollen wir Regionale Arbeitsgruppen bilden, die diverse Aktivitäten übernehmen, z.B. Kontakt zu den Mühlen, Organisation und Koordination des Mühltages, Presseveranstaltungen. Im Tessin konnten wir Irene Petraglio von der Mühle Bruzella für den Vorstand gewinnen. Sie wird diese Koordinationsarbeiten übernehmen.

Die Vereinigung führte am 22. Mai den 4. Mühltage durch. Die Anzahl der teilnehmenden Mühlen, der Besuch der Anlagen und das Presseecho waren sehr erfreulich und der Tag wird immer bekannter. Als Beispiel sei die „Moulins souterrains du Col-des-Roches“ mit über 1'000 Eintritten erwähnt. Am Mühltage wird als besondere Attraktion jeweils das Wasserrad in Betrieb genommen.

Das Sponsoring des DSM ermöglichte uns wiederum den Druck der illustrierten Mühltagebroschüre und deren Versand.

Am Wochenende vom 10./11. Juli fand die von Patrizia Cimeli und Kaspar Schiess gut vorbereitete Mühlenexkursion im Tessin statt. 30 Teilnehmer erlebten ein interessantes Wochenende mit schönen Anlagen und anregenden Gesprächen. (Ausführliche Berichterstattung im Mühlenbrief Nr. 4 vom Oktober 2004).

Am Samstag 6. November trafen sich ca. 60 Mitglieder im Mühlerama in Zürich zur 4. Mitgliederversammlung. Wir dan-

ken Charlotte Schütt und dem Mühlerama herzlich für die Gastfreundschaft sowie für die Führungen durch die Mühle und Sonderausstellung.

Der Vorstand traf sich im Laufe des Jahres zu 4 Vorstandssitzungen. Daneben waren auch die Arbeitsgruppen (Mühltage, Öffentlichkeitsarbeit, EDV/Datenbank) aktiv um ihre Projekte zu organisieren und weiter zu entwickeln.

Weiterhin suchen wir interessierte Leute für die Mitarbeit in den Regionen und Arbeitsgruppen. Wer in irgendeiner Form mitarbeiten will, melde sich bitte beim Vorstand.

Wir danken allen Mitgliedern und Sponsoren für ihre Unterstützung und Mitarbeit, welche unsere Aktivitäten erlauben und freuen uns auf das neue Vereinsjahr. Allen Vereinen und Betreibern von Anlagen wünschen wir ein erfolgreiches Jahr und immer genügend Wasser auf ihren Mühlen.

Heinz Schuler, Präsident VSM/ASAM

Wichtige Daten

**Samstag, 7. Mai 2005
Schweizer Mühltage**

SA + SO 25./26. Juni 2005 Mühlenexkursion im Wallis

**Samstag, 5. November 2005
Mitgliederversammlung**

**Mitgliederbeitrag /
Cotisation
Annuelle
31. Okt. 2004 -
1. Nov. 2005**

Wir möchten uns für die Überweisung des Mitgliederbeitrags mit beiliegendem Einzahlungsschein herzlich bedanken. Sie helfen mit Ihrem Beitrag die Vereinstätigkeiten der VSM/ASAM zu gewährleisten. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 30.- / Gönnerbeitrag 100.-

Nous vous remercions de nous faire parvenir votre cotisation avec le bulletin de annexé. Avec votre cotisation vous nous aidez à garantir les activités de ASAM/VSM. La cotisation annuelle est de 30.- pour membres individuels, Cotisation donateur 100.-.

Rapport annuel de 2004

Traduction de Claude Grosgrurin

Chers amis, membres de l'Association

Au cours de la quatrième année de son existence, notre Association, VSM/ASAM, a continué à progresser. En diffusant deux fois par an la Lettre des Moulins, nous pouvons donner à nos membres des informations complètes sur la situation actuelle. Nous attirons en particulier leur attention sur un forum que nous préparons, et lors duquel la question de la conservation des moulins sera traitée sous ses aspects les plus divers. Nous espérons que chacun en recueillera le bienfait, et nous vous invitons à y prendre part activement.

De toutes parts le mouvement de sauvegarde des moulins a rencontré un plein succès au cours de l'année 2004. Plusieurs travaux de restauration ont été menés à bien. De la sorte certaines installations ont été remises en état de fonctionner, en particulier le moulin à céréales de Dotzigen, la scierie de Kleinteiler à Giswil, le moulin de Barz à Zurich. D'autres rénovations ont été entreprises, notamment celle du moulin de Bayerel, dans le neuchâtelois Val-de-Ruz.

Notre banque de données a été rendue plus performante. Elle est actuellement à l'essai dans sa nouvelle version. À ce propos je dois remercier très vivement Kaspar Schiess du grand effort qu'il fourni en la mettant au point.

À notre regret notre Association est encore insuffisamment introduite dans certaines régions, principalement en Romandie et aux Grisons. Pour y être représentés, nous avons l'intention d'y créer des groupes de travail régionaux qui assumeront les activités consistant par exemple à prendre contact avec les propriétaires de moulins, à organiser de façon coordonnée la Journée des Moulins, à informer les journalistes.

Au Tessin, pour notre satisfaction, Irène Petraglio, gérante du moulin de Bruzella, se chargera des activités régionales en question.

La quatrième Journée des Moulins, que l'Association avait programmée pour le 22 mai, s'est déroulée de façon réjouissante, aussi bien par le nombre des moulins concernés que par celui des visiteurs, de même que par les comptes-

rendus de la presse. Cette Journée est de mieux en mieux connue dans le public. Mentionnons par exemple les Moulins souterrains du Col des Roches, avec plus de 1000 entrées. Ce qui constitue l'attraction la plus appréciée lors de toute Journée des Moulins, c'est, dans chaque cas, de voir tourner la roue à eau.

Les sponsors de l'ASAM nous ont de nouveau donné la possibilité de faire imprimer et de diffuser la brochure illustrée consacrée à la Journée des Moulins.

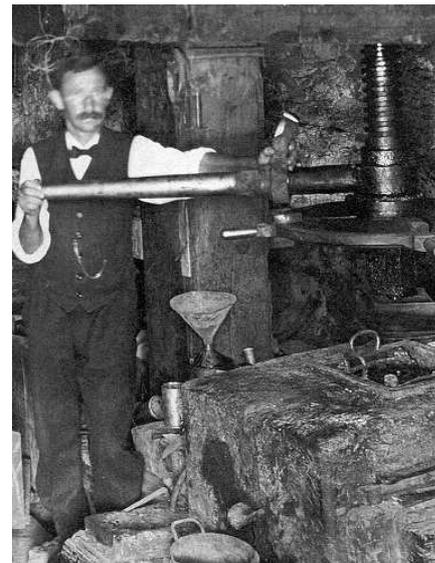
Une excursion ayant pour objet de visiter les Moulins du Tessin a eu lieu les 10 et 11 juillet. Bien préparée par Patrizia Cimeli et Kaspar Schiess, elle a donné à 30 participants l'occasion de passer un week-end bien intéressant, et de prendre part à des échanges de vues captivants. Un compte-rendu détaillé en été donné dans la Lettre des Moulins du 4 octobre 2004.

Le samedi 6 novembre, près de 60 de nos membres se sont retrouvés au Mühlerama de Zurich, où s'est tenue notre quatrième Assemblée générale. Nous exprimons notre cordiale gratitude à Charlotte Schütt pour nous avoir aimablement accueillis et pour nous avoir fait visiter le moulin et l'exposition temporaire.

Au cours de l'exercice écoulé, le comité a tenu quatre séances. De leur côté les groupes de travail affectés respectivement à la Journée des Moulins, aux publications et à la banque de données en informatique, ont oeuvré activement à la réalisation et à la mise au point de leur projets.

Nous recherchons encore des personnes qui voudraient bien faire partie de nos groupes de travail régionaux. Que celles qui souhaitent y collaborer sous une forme ou sous une autre veuillent bien s'inscrire auprès du comité.

Nous remercions tous nos membres et tous nos sponsors de leur appui et de leur collaboration, car ils rendent possibles nos activités. Grâce à eux nous entrons avec joie dans le nouvel exercice annuel de l'Association. À tous les animateurs des ouvrages, à tous les groupes qu'ils forment, nous souhaitons que l'année qui s'ouvre soit celle de leur succès, et surtout qu'il y ait toujours assez d'eau pour faire tourner la roue de leur moulin.



Präsident VSM/ASAM

Heinz Schuler, Corcelles-près-Payerne (H. S.)
026 660 10 00
archdoku@bluewin.ch

Schweizer Mühlerntag

Walter Weiss, Stammheim (W. W.)
052 745 22 61
w.weiss.stamme@bluewin.ch

Sekretariat, Kasse, Layout Mühlebrief

Annette und Urs Schiess, Lüterswil (A. S./U. S.)
032 351 56 83
info@muehlenfreunde.ch

Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen

Markus Schmid, Grasswil (M. S.)
032 627 25 91
markus.schmid@ed.so.ch

Drucksachen/Spezialaufgaben

Adrian Schürch (A. Sch.)
034 445 29 95
adrianschuerch02@gmx.ch

Informatik/Homepage

Kaspar Schiess, Lausanne (K. S.)
021 312 26 10
eule@space.ch

Molinologie

Berthold Moog, Binningen (B. M.)
061 421 06 20
b.moog@tiscalinet.ch

Vertreterin Tessin

Irene Petraglio, Monte (I. P.)
091 684 16 54
petrus52@bluewin.ch

Vertreter Westschweiz

Walter Oppikofer, Orsières (W. O.)
027 783 15 42
moulin.issert@st-bernard.ch



Vom Mühlenwesen

Berthold Moog, Bollwerkstrasse 74, 4102 Binningen BL
e-mail b.moog@tiscalinet.ch

Die Mühlenkunde ist ein weites Gebiet (siehe Mühlenbrief Nr. 4). In einer Artikelfolge möchte die Redaktion den Mitgliedern der VSM einen Überblick zu ausgewählten Themen vermitteln und Anstoss zur weiteren Beschäftigung mit ihnen geben. Kritik, Ergänzungen und Anregungen zu dieser Folge sind willkommen!

Seit den Zeiten der neolithischen Revolution, dem Übergang von Jagd und Sammelwirtschaft auf Erzeugungswirtschaft (Landbau und Viehzucht), hat die Mühle ihren Platz im wirtschaftlichen Handeln des Menschen. Das Thema 'Mühle' ist daher nicht zuletzt vom wirtschaftlichen Standpunkt her zu betrachten. Aus der während Jahrtausenden von Frauen besorgten Getreidevermahlung zum Eigenbedarf (ein Hauswerk) entstand verhältnismässig spät das Mühlengewerbe zur Fremdbedarfsdeckung (ein Unternehmungswerk). Die Müllerei gilt als das älteste ununterbrochene Gewerbe der Welt und die mit ihrer Geschichte verbundenen ökonomischen, sozialen und rechtlichen Fragen sind äusserst interessant.

Die verschiedenen Punkte lassen sich unter dem Begriff *Mühlenwesen* zusammenfassen und beziehen sich dabei allgemein auf die traditionelle Getreidemühle als die nach der Funktion wichtigste Mühlenart. Inhaltlich grenzt sich der Begriff gegen die Mühlentechnik (maschinelle Einrichtung) und die Müllerei (Technologie der Mehlherstellung) ab. Die geschichtliche Entwicklung nimmt einen grossen Raum ein. In den folgenden Abschnitten kann sie nur in aller Kürze behandelt werden.

Mühlenbesitz und Mühlenbetrieb

Besitz und Betrieb der Mühlen als technische Einrichtungen zur Güterproduktion (Produktionsmittel) sind untrennbar mit den allgemeinen Verhältnissen der Epoche verknüpft und spiegeln die in ihr vorherrschende Produktionsweise. Vorzeit und Antike können hier unberücksichtigt bleiben, hat sich doch die Müllerei als Gewerbe nur langsam entwickelt und erst spät von dem der Bäcker gelöst (zum römischen Collegium pistorum trat 488 die neue Zunft der Wassermüller, das Collegium molendinariorum). Die Mühle war vor allem noch eine Handmühle, die zum Privateigentum gehörte, und zwar so stark, dass sie als sog. Totenteil in der Steinzeit mit ins Grab gegeben wurde.

Mittelalterliches Lehenssystem und Herrenmühlen

Zur wirtschaftlich bedeutsamen Einrichtung wurde die Mühle eigentlich erst im Mittelalter. Der Mühlenbetrieb vollzog sich im Umfeld und als Teil der vorindustriellen ("traditionellen") Agrargesellschaft mit ihrer Schichtung. Bei der Betrachtung ist die Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz als rechtlicher und tatsächlicher Herrschaft über eine Sache wichtig. Im Lehenssystem war Eigentum nicht einfach (ungeteilt) sondern mehrschichtig, indem der Eigentümer das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen konnte. Die Mühle gehörte fast formelhaft zum Lehen und konnte in der wirtschaftlichen Zwecken dienenden Leihe (oft auch unterschiedslos als Lehen bezeichnet) als *Zinsgut* ausgetan (verliehen) werden.

Die kostspielige Anlage einer Mühle war nur Begüterten, geistlichen und weltlichen Grossen, möglich. Bei mittelalter-

lichen Mühlen kann man daher allgemein von *Herrenmühlen* sprechen und z.B. weiter Kronmühlen (im Besitz der Krone), Klostermühlen oder Burgmühlen unterscheiden. Eine nicht zum Lehen sondern zum lehensfreien Eigentum des Grundherren gehörige Mühle wird als *Allodialmühle* bezeichnet.

Bereits in den Anfängen der Grundherrschaft war die Mühle ein fester Bestandteil der Hofwirtschaft (Capitulare de villis Karls des Grossen, 812). Der Betrieb oblag Unfreien und Hörigen, der Müller war also unselbständig, bei Vermahlung durch den Kunden hatte er überhaupt nur eine Aufsichtsfunktion. *Regiebetrieb* (direkte Bewirtschaftung durch den Eigentümer) gab es vor allem in den grösseren Klostermühlen, nach Entwicklung der Landesherrschaften dann in der durch die fürstliche Kammererei verwalteten *Amtsmühle* (Kameralmühle). Gewöhnlich erfolgte die Bewirtschaftung aber indirekt durch Leihe oder Pacht.

Mühlenleihe und Mühlenpacht

Bei der *Leihe* war das Obereigentum (dominium directum) von dauernder Nutzung (Nutzungseigentum, dominium utile) so getrennt, dass die Mühle gegen Entrichtung von Mühlenzins einem Dritten als dingliches Recht zustand, ohne Zustimmung des Eigentümers aber nicht veräussert oder verändert werden durfte. Die Bedingungen wurden im *Lehnsbrief* festgehalten. Der Verleiher hatte Anspruch auf Grundabgaben und bei Rückstand derselben oder schlechter Wirtschaftsführung auf Rückgabe der Mühle, das Vorkaufrecht bei Veräusserung, bei Handwechsel wurde das *Laudemium* fällig (Ehrschatz, Gebühr für die Einwilligung in Höhe von 1/6 bis 1/8 des Verkaufserlöses, in moderner Form Grunderwerbssteuer). Das *Mortuarium* (Best-, Sterbhaupt, Todfall), eine Abgabe der unfreien Erben an den Grundherrn, wurde später auch auf das Leihegut bezogen (moderne Form Erbschaftssteuer). Das Besondere an der Mühlenleihe gegenüber der einfachen bäuerlichen Leihe war der öffentliche Auftrag (formelhaft angetönt im Ingress), die Mühle genoss als Dienstleistungsbetrieb Vorrechte, andererseits war der Müller zur Bedienung und zum Vermahlen nach festgesetztem Preis verpflichtet.

Es wird zwischen Zeit- und Erbleihe unterschieden. Bei *Zeitleihe* (Schupf-, Hand-, Fallehen, Temporalbestand, ius temporalis) war die Mühle ein nicht vererbliches Fallgut, das nach einer bestimmten Laufzeit und leicht kündbar auf Termin "ledig" wurde und beim Tod des Besitzers an den Guts Herrn zurückfiel (durch Erneuerung wurde die Zeitleihe de facto aber oft vererblich). Wurde die Mühle in *Erbleihe* (Erbbestand, ius hereditarium) "ausgetan" (Erbbestandsmühle), so konnte der Erbmüller (Lehen-, Herrenmüller) sie vererben, allerdings nur ungeteilt. Bei Rückgabe erfolgte die *Schatzung*. Minderwert wurde durch den Müller, Mehrwert durch den Eigentümer ersetzt. Den Mehrwert (Rechtung, Besserung) konnte der Müller an seine Erben weitergeben oder verkaufen (Bildung des Sondereigentums).

Der feststehende *Mühlenzins* (Grund-, Bodenzins) war das jährliche Entgelt an den Grundherrn für die Nutzung des Zinsgutes. Neben der gewöhnlichen Naturalabgabe in Form von Getreide (Kornzins) gab es Geldzins und gemischten Zins, zudem Tierabgaben (Geflügel, Schweine) und die Abgabe von Eiern und Fisch (besonders Aale), nie aber von Mehl (Haltbarkeit). Die Zinshöhe differierte stark und richtete sich zudem nach den mit der Leihe verbundenen Privilegien (Gewerbe-, Wasser-, Holz-, Bannrechte usw.). Manchmal erfolgte die Leihe auch um einen Teil des Mahllohns, z.B. "um die 4. Metze" (Anteil des Müllers nur 25 %!). *Zinstag* war meist Martini (11. November), auch Michaelis (29. September), Andreas (30. November), Lichtmess (2. Februar) oder Walpurgis (25. Februar).

Bei *Mühlenpacht* erfolgte die Vergütung in Form eines

stets neu dem Ertragswert angepassten Geldzinseszins. Der Pachtmüller ("Beständer") hatte keinen Anspruch auf die Mühle, Unterverpachtung war nicht erlaubt, für die Abnutzung der Mühlsteine musste er *Zehrzoll* zahlen, usw. Private Mühleneigentümer bevorzugten die Mühlenpacht wegen besserer Verzinsung und geringerer Einschränkung ihrer Rechte. Bei Neuverpachtungen wurde die *Lizitation* (Versteigerung) von der Kanzel, später in Zeitungen angekündigt.

Gemeinmühlen

Bei einer Mühle im Eigentum von Anteilseignern, einer Genossenschaft (Kooperative) oder eines Konsortiums spricht man von der *Gemeinmühle*. In bäuerlichen Gemeinmühlen war die turnusmässige Nutzung (Eigenvermahlung) durch die Anteilseigner üblich. Gemeinmühlen gab es praktisch nur in Gebieten, in denen sich keine Feudalstrukturen entwickelt hatten.

Kommunale Mühlen

Mit dem geschichtlichen Prozess der Stadtentwicklung (die Grundherrschaft war zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu eng geworden) kamen Mühlen vermehrt in den Besitz der Städte und Gemeinden oder wurden von diesen neu angelegt (Stadt-, Gemeinmühle). Betrieben wurden sie in Regie oder durch Leihe und Pacht. Im Lötschental bildeten die Mühlen zusammen mit Säge und Walke die "Gereise" im Eigentum der Burgerschaft, wobei der angestellte Müller alle drei Gewerbe besorgte und Geldlohn (in der Mühle auch Naturallohn) bezog.

Privatmühlen

Zu den in Privateigentum befindlichen Mühlen zählt in erster Linie die *Hofmühle* (Heim-, Bauern-, Eigenmühle). Sie bildete einen unentbehrlichen Bestandteil des oft abgelegenen Hofes mit Subsistenzwirtschaft und diente der *Eigenbedarfsvermahlung*. Hofmühlen gab es auch nach Entstehung der Grundherrschaften noch in Rodungsgebieten, sonst nur in Gebieten, die kein Mühlenregal (siehe Abschnitt Mühlenrecht) kannten. Ihre Technik war der Aufgabe entsprechend einfach (z.B. Horizontalwassermühlen) und Innovationen bedurfte es gewöhnlich nicht.

Freier Besitz ("frei, ledig Eigen") entwickelte sich bei Mühlen schneller als bei anderen Gewerbebetrieben. Seit dem 14. Jahrhundert unternahmen die Müller zunehmend Anstrengungen zur *Eigenverwaltung* (Eigenbetrieb, bei dem der Eigentümer auch wirtschaftlich selbständiger Unternehmer ist), z.B. durch *Loskauf* von der Mühlenleihe. Die seit dem 15. Jahrhundert immer ausschliesslichere Form der Erbleihe, in der sogar der Verkauf auch ohne Zustimmung des Lehensherrn möglich wurde, begünstigte die Entwicklung. Private Besitzer konnten auch Stadtbürger mit junkerlicher Lebensführung sein, bei denen die Mühle dann einfach zur Vermögensmasse zählte. Die Zahl solcher Mühlen war aber gering.

Müllereigewerbe

Unter Müllerei- oder Mühlengewerbe ist die Getreidemüllerei in der *gewerblichen Mühle* als Vollerwerbsbetrieb zu verstehen, also der wirtschaftlichen Tätigkeit mit dem Ziel der Gewinnerzielung (die Bauernmühle dient der Eigenbedarfsvermahlung; Eigentum, Besitz und Nutzung fallen hier in einer kleineren wirtschaftlichen Einheit zusammen).

Die traditionelle gewerbliche Mühle war das Ergebnis der Entwicklung vom Hauswerk zum Unternehmungswerk und bildete wiederum den Ausgangspunkt für die heutige *Mühlenindustrie* mit der Grossmühle und ihrer technisch wie wirt-

schaftlich völlig anderen Struktur. Sie war eine Kleinmühle, deren *Tagesleistung* meist weit unter der heutigen Kenngrösse von 1-10 t/24 h lag. Die *Auslastung* (Quotient von Vermahlungsmenge und Vermahlungskapazität) war in der Regel gut. Zum eigentlichen Mühlenbetrieb kamen häufig noch Nebenbetriebe (Beibetriebe), wie z.B. Reibe, Stampfe, Säge. Die zentrale Stellung der Getreidemühle im ländlichen Wirtschaftsleben zog diese regelrecht an.

Betriebsformen

Bei *Vermahlung durch den Kunden* (der Müller stellt nur die technische Einrichtung zur Verfügung und hat die Aufsicht über das Werk) gab es praktisch nie unentgeltliche Mühlenbenutzung. Die bis zum 19. Jahrhundert vorherrschende Betriebsform war die *Lohnmüllerei* (Kundenmüllerei), bei der der Müller das Getreide des Kunden (Mahlgast) gegen Entgelt vermahlte. Diese wichtige Dienstleistung war von der Obrigkeit genau reglementiert (siehe Abschnitt Mühlenordnungen). Gelegentlich gab es im 19. Jahrhundert auch *Tauschmüllerei*, bei der zuvor produziertes Mehl gegen Getreide getauscht wurde. In Verbindung mit der Gewerbefreiheit wurde die *Handelsmüllerei* wichtigste Form. Der Müller war nun im Rahmen allfälliger staatlicher Regulierungen freier Unternehmer, der Getreide einkaufte und Mehl verkaufte. Daraus hat sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts die *Grossmüllerei* mit ihrer industriellen Mehlfabrikation entwickelt.

Mühlenbestand und Mühlensterben

Die Zahl der benötigten Mühlen und ihre räumliche Verteilung richteten sich nach der Bevölkerungszahl, den Agrarstrukturen (Getreideanbaugebiete, Gebiete mit Vieh- und Graswirtschaft) sowie den topographischen Bedingungen (ausreichende Wasser- oder Windkraft). Allgemein rechnet man beim *Mühlenbedarf* mit einer Mühle auf 300 Einwohner, bei der *Mühlendichte* ist aufgrund von Hofwirtschaft, Energiequellen und kaum ausgebauten Transportwegen das dezentrale, verstreute Erscheinungsbild typisch. Unter günstigen Bedingungen gab es aber auch regelrechte *Mühlencentren*. Die standortgebundenen Mühlen hatten meist ein bis zwei Mahlgänge und waren gewöhnlich mit einem Landwirtschaftsbetrieb als Nebenerwerbsbetrieb verbunden. *Mühlenstatistiken* einzelner Regionen und Länder sind auch in ihrer zeitlichen Folge sehr aufschlussreich (markante Zeitpunkte sind die Zeit vor 1800, die Mitte des 19. Jahrhunderts und die Zeit um 1900).

Der europäische *Mühlenbestand* wird für Ende des 18. Jahrhunderts auf rund 500'000 Mühlen geschätzt. Bereits 100 Jahre später war in dem als *Mühlensterben* bekannten Strukturwandel ein Grossteil davon verschwunden, nur wenigen Klein- und Mittelmühlen gelang der Übergang vom Handwerk zur Industrie. Perioden des Mühlensterbens gab es schon früher, so im 14. Jahrhundert in Folge der Pestepidemien, die fast 25 % der Bevölkerung Europas daharrafften. Viele ehemalige Mühlenplätze sind noch in Flurbezeichnungen erkenntlich. Das 17. Jahrhundert (Dreissigjähriger Krieg, französische Plünderungszüge in der Pfalz) sah ebenfalls viele Wüstungen.

Nach Einführung der Gewerbefreiheit im 19. Jahrhundert nahm der Mühlenbestand zunächst sogar zu. Wettbewerb und technischer Fortschritt (Kraftmaschinen, Walzenstuhl, Transporteinrichtungen) kehrten dies bald um. Die frühere Standortgebundenheit entfiel, kapitalintensive Grossmühlanlagen mit grosser Vermahlungskapazität verlangten für eine ausreichende Rentabilität hohe Auslastung, die nur mit Expansion, Konkurrenzkampf und der damit einhergehenden Konzentration zu erreichen war. Für die handwerkliche Kleinmühle war diese Entwicklung katastrophal, andererseits er-

reichte die Müllerei einen Höhepunkt in Ausbeute und Mehlgüte, der Konsument profitierte vom Angebot. Weitere Faktoren für das Mühlensterben waren Veränderungen in der Agrarstruktur und im Konsumverhalten (Anstieg Kartoffelanbau, Aufgabe der Selbstversorgung in Berggebieten, Umstellung auf Weide- und Viehwirtschaft, Rückgang des Brotkonsums).

Mühlenpolitik und Mühlengesetzgebung

Die Bedeutung der Mühle in der Nahrungsversorgung zeigt sich auch in der Wirtschaftspolitik, die hier kurz erwähnt sei. Frühe mühlenpolitische Massnahmen waren die obrigkeitliche Regulierung des Kornhandels und das Handelsverbot für Müller, das sich erst im 17. und 18. Jahrhundert lockerte. Im Wirtschaftsliberalismus vor dem 1. Weltkrieg entstanden an geeigneten Standorten (z.B. Flussläufe von Rhein, Weser, Elbe) die sog. *Hafenmühlen*, welche in riesigen Mengen überseeische Getreideimporte verarbeiteten. Die Nachteile dieser mit aggressiver Exportpolitik verbundenen Konzentration zeigten sich nach Beginn des 1. Weltkrieges. Als getreidearmes Land war die Schweiz damals von Mehlimporten abhängig, die zuvor das Schweizer Mühlenhandwerk geschädigt hatten. Zeitweise war staatliche Bewirtschaftung (Getreidemonopol des Bundes vom 9. Januar 1915) erforderlich, die schliesslich zum Verfassungsartikel von 1929 und zum *Getreidegesetz* von 1932 führte. Die Pflichtlagerhaltung durch die Mühlen ist auch nach seiner Auflösung (2001) im Landesversorgungsgesetz vorgesehen.

Trotz des grossen Mühlensterbens bestand bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts das Problem der *Überkapazität*, dem man durch wirtschaftslenkende Massnahmen zu begegnen versuchte. In Deutschland sah das Mühlengesetz von 1957 Abfindungsprämien für *Stilllegungen* vor. Dabei zahlten letztlich die Konsumenten für die mit Staatshilfe durchgeführte Beseitigung der Konkurrenz durch Grossmühlen. Fast alle restlichen, nach dem 2. Weltkrieg noch dringend benötigten und geschätzten Kleinmühlen verschwanden. Die Massnahmen wurden später durch die *Vermahlungskontingentierung* (Mühlenstrukturgesetz 1971) ergänzt, was zu weiterer Konzentration führte. Kontingentierungen gab es auch im österreichischen und französischen Mühlenhandwerk.

Müller und Müllerhandwerk

Mehr als solche branchenpolitischen Fragen interessiert den Mühlenfreund aber das traditionelle Handwerk des Müllers (im Amtsdutsch wurde aus der schlichten Berufsbezeichnung "Facharbeiter für die Be- und Verarbeitung von Körnerfrüchten") und der Müller selbst. Zu ihm tritt natürlich noch die Müllerin, was eine Kollegin oder die Müllersfrau bedeuten kann (das Englische unterscheidet "miller's wife" und "female miller").

Status des Müllers

Kaum ein Berufsbild war im Volk so fest verankert wie das des Müllers. Bereits sein *Habitus* war traditionell durch Schurzfell, weissen Müllerrock und Zipfelmütze geprägt. Das Handwerk blieb gewöhnlich in der Familie und begünstigt durch die Bindung an die Erblehensmühle entstanden regelrechte *Müllerdynastien*, was seinen bildlichen Ausdruck in den adeligen Vorbildern folgenden Müllerwappen fand. Unter den gewerblichen Berufen hatte der Müller von Anfang an eine Sonderstellung, seine Tätigkeit war im eigentlichen Sinn keine handwerkliche und zudem fehlte ihm jahrhundertlang im Gegensatz zu den übrigen Handwerksständen die wirtschaftliche Selbständigkeit. Im Mittelalter war der *Sozialstatus* des Müllers denkbar gering, er war in den Augen der

Bevölkerung ein Büttel des Feudalherrn, dessen Interessen er zu wahren hatte (und neben denen er die eigenen Interessen zu wahren wusste). Dazu kam der eigenartige mittelalterliche Rechtsstatus der *Unehrlichkeit*, der Absprechung bestimmter bürgerlicher Rechte für einige Berufsgruppen. Später wandelte sich dieses Bild allerdings ins Gegenteil, der Müller war sprichwörtlich reich und gehörte zur ländlichen Oberschicht, seine wirtschaftliche Stellung war bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts ausgesprochen gut. Das interessante Thema von *Müller und Müllerberuf im Volksgut* (Sprichwörter, Brauchtum, Müllerlob und Müllertadel) kann hier nicht behandelt werden.

Ausbildung, Arbeit und Lohn

Im Müllerberuf entwickelten sich die Ausbildungswege relativ spät, erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts tauchten Bestimmungen zum Fähigkeitsnachweis auf. Mit den Verbands- und Gewerbeordnungen kam es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dann allgemein zu *Ausbildungsvorschriften* mit Lehr- und Wanderzeit. Das Wandern (die Walz) der Gesellen mit dem ritualisierten "Vorsprechen" um Arbeit und dem Warten auf das "Glück zu!" war vielleicht nicht immer "des Müllers Lust". Der Berufsalltag mit seiner Knochenarbeit, mit Staub, Lärm, ungeheizten und zugigen Räumen sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit und dem Nachtmahlen war alles andere als eine Idylle.

Typisch für die Lohnmüllerei war die Aufteilung der Arbeit auf viele kleine Mahlaufträge. Jede Mühle hatte ihr Einzugsgebiet und nach Wegfall der Bann- und Zwangsrechte (siehe Abschnitt Mühlenrecht) musste sich der Müller die Kunden durch Leistung und prompte Bedienung verpflichten. Die sog. *Mühlenfahrt* (Kehrfahrt, Haus-, Eselsdienst), bei der der Müller oder ein Treiber mit Esel, Mühlenpferd und Müllerkarren im zugewiesenen Mahlbezirk beim Kunden das Getreide holte und das Mehl zurückbrachte, war aber schon vorher ein wichtiger Dienst. Besonders auf dem Land mit oft recht grossen Entfernungen zur Mühle war die Kehrfahrt eine Erleichterung für den Kunden. Das Lastauto mit einem viel grösseren Aktionsradius in geringerer Zeit veränderte die Arbeit erheblich.

Das Führen einer Mühle galt als ziemlich schwierig. Der Müller musste alle wesentlichen Arbeiten selbst erledigen können. Die Mehlfineinheit prüfte er gekonnt mit dem *Müllerdaumen*. Er musste auch einen regelrechten "Maschineninstinkt" und ein Gehör für Störungen entwickeln. Als eigentliche *Müllerkunst* galt das Schärfen der Steine.

Seinen *Mahllohn* erhielt der Müller gewöhnlich in Form eines Naturallohns, das Molter (mhd. multer = Teil vom Malter) oder die Metze. Vor dem Aufschütten wurde er als Anteil am Mahlgut mit dem geeichten *Lohnmass* in der tariflich festgesetzten Höhe (normalerweise 1/16) in die Molterkiste geschöpft, wobei der Müller nur ein mit dem Abstreichholz "gestrichenes Mass" nehmen durfte. Der Mahllohn variierte nach Getreideart und Leistungen (Rellen, Mahlen, Beuteln, Schrotten, Fahrdienste). Daneben gab es auch Geldlohn. Bei Vermahlung durch den Kunden selbst (z.B. Weissbäcker) bekam der Müller ein Beutelgeld, der Knappe als Trinkgeld den Knappendreier.

Schäden und Unfälle

Mühle und Müller waren durch ihre Verbindung mit den Elementen und der Maschinerie vielfältigen Schadens- und Unfallmöglichkeiten ausgesetzt. Typische Müllerkrankheiten waren der *Müllerschaden* ("Leibschaden", Leistenbruch) und der *Müllerhusten*. Ein Bundesratsbeschluss von 1903 verbietet das Tragen von Chargesäcken (125 kg) in Mühlen und

Lagerhäusern durch den einzelnen Arbeiter. Hochwasser bedrohte die Wassermühle, Sturm die Windmühle, bei beiden waren *Mühlenbrände* (oft durch Reibungs-erhitzung verursacht) gefürchtet, ebenso Explosionen, deren Ursache (Mehlstaubkonzentration) man lange nicht erkannte. Gefahrenquellen waren auch die Mühlsteine oder die offenen Getriebe, beim Abschlagen von Eis an den Wasserrädern kam es leicht zu Unfällen. Schliesslich war eine so friedlichen Zwecken dienende Einrichtung wie die Mühle in Kriegen bevorzugtes Ziel der Zerstörung.

Müllerinnungen und Berufsverbände

Die berufsständische Ordnung des Handwerks in Zünften ist eng mit der mittelalterlichen Stadtentwicklung verbunden. Bei den Müllern standen dem viele Hindernisse entgegen. Vereinzelt gab es in grösseren Städten Zusammenschlüsse, die Mehrzahl der Mühlen aber war weit im Lande verstreut, die Interessen gingen durch verschiedenartige rechtliche und soziale Stellung weit auseinander. Bis 1577 verwehrte das Zunftrecht den Müllern den Eintritt in Innungen und die späteren Zusammenschlüsse hatten im Gegensatz zu den mittelalterlichen Zünften kaum mehr politische Bedeutung. In den Städten bildeten die Müller zusammen mit anderen Handwerkern häufig eine sog. *gespaltene Zunft*, z.B. mit den Bäckern (Weggenzunft in Zürich nach 1336), Maurern und Zimmerleuten. Zu den obrigkeitlichen Mühlenordnungen kamen dann noch die von den Meistern erlassenen *Handwerksordnungen*, welche die Verhältnisse innerhalb des Gewerbes regelten und von allen Mitgliedern beschworen werden mussten. Äusseres Zeichen war das Zunftwappen, wobei als *Müllerzeichen* meist eine Kombination von Rad und Haue, Kammrad und Haue oder Mühlstein diente. Werkzeuge (Bille, Hämmer, Zirkel, Winkelleisen) weisen auf Mühlenbauer oder Müllermeister hin.

Mit der *Gewerbefreiheit* wurde der Zunftzwang in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgelöst und in der Folge entstanden Berufsverbände zur Wahrung der Brancheninteressen. Bis zur Gründung des Verbandes schweizerischer Müller (1887) gab es in der Schweiz nur lose lokale und kantonale Vereinigungen ohne Zusammenarbeit.

Mühlenordnungen

Als wichtiges Glied in der Nahrungsversorgung unterlag der Mühlenbetrieb der Aufsicht und Reglementierung durch die Obrigkeit, wobei deren Interessen und die des Mahlgastes deutlich im Vordergrund standen. Diese *Mühlenreglemente* (Müller-, Mahlordnung, *ordinatio molinaria*) sind Ausdruck des Übergangs von Gesetzgebung und Aufsicht in den alten Grundherrschaften auf den Staat. Kannten frühere Weistümer nur wenige einfache Vorschriften, so wurden das Gewerbe und die Arbeit nun von den Städten ausgehend zunehmend reglementiert, die Rechte und Pflichten polizei-rechtlich genauestens festgelegt. Themen sind zunächst die Mühle und ihre Einrichtung, das Mahlen, die Mahlreihenfolge und der Mahllohn (Molter). Im 15. Jahrhundert kommt besonders das Verbot anderer Erwerbstätigkeit, die Tierhaltung und das Getreidehandelsverbot hinzu. Im "Polizei-wohlfahrtsstaat" arten diese Mühlenordnungen manchmal in kleinliche Vorschriften und Misstrauen aus, die vorge-schriebene *Mehlausbeute* war auf den technisch sehr unterschiedlichen Anlagen gar nicht einzuhalten.

Kontrolliert wurde durch obrigkeitliche Inspektoren ("müligschauer") in der unangekündigten *Mühlensitation* (Mühlenschau, *visitatio et inspectio molendinorum*), Verstösse wurden hart geahndet. Die Obrigkeit hielt die ländliche Bevölkerung zum "Leiden" (Denunziation) an und die Bauern

beobachteten scharf.

Besonderes Interesse hatte die Obrigkeit an der Einhaltung der *Mahlsteuer* (Mühlenungeld, Umgeld, Akzise), die neben dem Weinungeld eine der ältesten und einträglichsten indirekten Steuern einer Stadt war. Sie wurde auf jeden zur Mühle gelangenden Sack Korn erhoben und war eine Prinzipalpflicht des Bürgers. Anfangs geschah dies mittels *Wahrzeichen* (Mahlzeichen) durch den Müller, dann durch den Kornschreiber im Kornhaus. Nach Entrichtung der Steuer erhielt der Kunde das Kornwahrzeichen, ohne dieses der Müller nicht mahlen durfte. Fehlbare Müller oder Knechte wurden streng bestraft.

Zu den obrigkeitlichen Reglementierungen gehörte auch die *Bachordnung* (Fegeordnung). Die "Bachputzete", die Säuberung und Instandhaltung der Stauanlagen und Mühlgräben, war Aufgabe des Müllers als dem Nutzer.

Mühlenrecht

Verschiedene Rechtsvorschriften spiegeln die Rolle des Mühलगewerbes im traditionellen Wirtschaftsleben und seinen Wandlungen. Sie lassen sich in Bewilligungsrechte, Verbotungs- und Zwangsrechte und Schutzbestimmungen gliedern.

Mühlenregal und Wasserrecht

Die *Mühlengerechtigkeit* (Mühlenrecht, *ius molendinarum*) ist das Bewilligungsrecht zur Anlage und zum ausschliesslichen Betrieb einer Mühle gegen Zins. Das bewilligte Recht ist die *Ehehafte* (von mhd. e, ewem = Recht, Gesetz) und umfasst die maschinelle Einrichtung (festgelegte Anzahl Mahlgänge oder Wasserräder). Sein eigentlicher Träger ist das Grundstück ("mühlhofstatt"), das dingliche Recht erlischt auch dann nicht, wenn die Mühle nicht mehr benutzt wird oder zerfällt. Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Ehehafte immer ausschliesslicher als Gewerberecht betrachtet und war ein ebenso begehrtes Kauf-, Tausch- und Schenkungsobjekt wie die Mühle selbst.

Die Anlage einer Mühle stand in den germanischen Volksrechten dem Grundbesitzer, dem beide Ufer eines Wasserlaufes gehörten, noch frei (sonst muss er das andere Ufer erwerben oder sich mit dessen Besitzer absprechen). Aus dem kaiserlichen Hoheitsrecht an schiffbaren Flüssen (Wasserregal) entwickelte sich das Mühlenregal. Besonders Friedrich I. "Barbarossa" bemühte sich um eine Ausdehnung der Regalien (*Constitutio de regalibus*, 1158), die dann als Lehen zur Nutzung vergeben werden konnten. Mit der zunehmenden Territorialisierung zog das erstarkende Fürstentum diese Regalien an sich und das Mühlenregal gewann besonders im 13. Jahrhundert als Ergänzung zum Bannrecht (siehe unten) grosse Bedeutung. Der Grundherr baute nun nicht mehr selbst die Mühle, sondern verlieh das Recht an Dritte. Damit hatte er ein sehr ertragreiches Nutzungsrecht ohne eigenen Kapitalaufwand.

Später verlor das Mühlenregal den Lehencharakter, die Obrigkeit vergab in der Regel nur ein *Gewerberecht* (mit Wasserrecht) als Konzession gegen einen Boden- oder Rekognitionszins, dessen Höhe sich nach Umfang des bewilligten Rechtes, Grösse des mühlenfreien Umkreises, Bevölkerungszahl, Zahl der Mahlgänge und Wasserräder richtete. Die Nutzungsrechte erhielten einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Neben der Getreidemühle waren auch andere Betriebe (Wirtshaus, Bäckerei, Metzgerei, Badstube, Schmiede, Stampfe, Säge, Reibe, Walke, Bleiche, Schleife, Darre, Ölmühle) konzessionspflichtig.

Im 16.-18. Jahrhundert führte eine allgemeine Übernutzung der Wasserläufe vermehrt zu Streitigkeiten (das französische Wort *rival* und damit *Rivale* leitet sich direkt von lat. *rivalis* = zum Bach, Kanal gehörig ab). Wegen der Mehlerzeugung

hatten die Getreidemühlen aber in der Regel Vorrang vor den Gewerbemühlen und der Mattenwässerung. Auch nach Einführung der Gewerbefreiheit blieb die Wassernutzung konzessionspflichtig.

Historisch interessant ist das analoge Windrecht. An die Möglichkeit zur Nutzung des Windes hatten die Grundherren bei der Errichtung ihrer Herrschaften nicht gedacht. Besonders den kirchlichen Herren gelang es aber bald, die Integrität ihrer Ansprüche zu wahren und diese auch auf den Wind auszudehnen.

Bann und Zwang

Die das Mühlenwesen etwa seit dem 10. Jahrhundert beherrschende Einrichtung von Bann und Zwang erstreckte sich auch auf andere Ehehaftengewerbe (Backofen, Kelter, Brauerei). Verbot das *Bannrecht* (ius prohibendi) einem anderen als dem Berechtigten die Anlage eines Betriebes innerhalb des Bannbezirks (Bannmühle), so erreichte dieses mit dem *Zwangsrecht* (Twing, ius cogendi) als eigentlichem Wert des Mühlenregals seine volle wirtschaftliche Wirkung: der Mahlkunde musste als *Zwangsgast* sein Getreide nun wohl oder übel in der Bannmühle (als Zwangsmühle) mahlen lassen, die Konkurrenz unter Mühlen verschiedener Herrschaftsbereiche war ausgeschaltet, Investitionen waren rasch amortisiert und konstante Einkünfte gesichert, der Wert der Mühle war durch die damit verbundenen Rechte bedeutend erhöht. Für die Kirche waren Bannmühlen ein sehr willkommenes Benefiz, sie galten als "Seelgeräte" zur Erlangung des ewigen Heils. Über die Einhaltung des Mahlzwangs wachte ein berittener Mühlenvogt ... und der Müller selbst. Bei Defraudation (Hinterziehung) wurde das Korn konfisziert, das Anzeigen wurde durch einen Kornanteil für den Denunzianten gefördert.

Da die Anlage weiterer Mühlen im Bannbezirk den Profit



Das idyllische Bild von Mühle und Müller entsprach nicht immer der Wirklichkeit, die von enger Einbindung in das allgemeine Wirtschaftsleben geprägt war (Illustration von Ludwig Richter zu Bechsteins Märchen, 1857).

im Prinzip nicht steigerte, unterblieben Versorgungsmaßnahmen weitgehend. In Niedersachsen diente z.B. eine Zwangsmühle für 60 umliegende Dörfer, die Wege und Wartezeiten für die "Bannmäher" waren nicht nur dort erheblich! Bereits im 13. Jahrhundert bestand zwischen Bann- und Zwangsmühlen kein Unterschied mehr, Bann schliesst immer auch Zwang ein und zeigt dessen allgemeine Verbreitung. Handmühlen wurden unerbittlich verfolgt und zerstört, noch Friedrich der Grosse ordnete 1749 deren Abschaffung oder Nutzung gegen Gebühr an. Bereits Friedrich Wilhelm I. hatte 1724 den Generalmühlenzwang eingeführt, nach dem alle nicht nachweislich auf eine andere Bannmühle verpflichteten Personen ausschliesslich die königlichen Mühlen benutzen mussten.

Bannmühlen gab es in der Regel nur in Getreideanbaugebieten und abgeschlossenen Grundherrschaften, unter anderen Rechtsverhältnissen oder in weniger profitablen Gebieten blieb die Eigenvermahlung erlaubt. Jedenfalls trugen Bann und Zwang wesentlich zum schlechten Bild des Müllers in der Bevölkerung bei. Die Mühlentechnik erhielt unter diesen Bedingungen kaum Anstösse zur Innovation. Die Abschaffung erfolgte mit der aller Feudalrechte in der Französischen Revolution. In der Schweiz wurden alle Personalfeudalrechte mit Beschluss der gesetzgebenden Räte vom 4. Mai 1798 aufgehoben, die Ehehaften mit Dekret vom 16. Juni 1798. Nach einer Zeit der Unordnung erfolgte die definitive Abschaffung erst mit der Bundesverfassung 1848.

Mühlenfrieden

Bereits die Bibel kennt besondere *Schutzrechte* für die Mühle (Pfändungsverbot für den oberen und unteren Mühlstein der Reibmühle). Die römischen Wassermühlen waren durch Gesetze geschützt. Im Mittelalter genoss die Mühle als ein von zahlreichen Personen besuchtes Gebäude (gleich wie Wirtshaus, Badestube, Schmiede und Fleischbank) einen besonderen *Mühlenfrieden*. Beschädigung, Diebstahl und Raub wurde streng bestraft, das Mühlbiet war nochmals geschützt. Eine bekannte Darstellung in der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels (13. Jahrhundert) repräsentiert den Kirchen-, Pflug- und Mühlenfrieden.

Aus diesen Schutzrechten entwickelte sich auch der Mühlenfrieden im Sinne eines zeitlich befristeten *Asylrechtes* ("sechs Wochen und dry tag"). In der Antike war jeder den Göttern geweihte Ort Freistatt, was Konstantin der Grosse auf Kirchen übertrug und was nun auch für Mühlen galt.

Literatur

- Dubler, Anne-Marie: Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 8 (Luzern 1978)
- Gleisberg, Hermann: Das kleine Mühlenbuch (Dresden 1956)
- Keller, Robert: Die wirtschaftliche Entwicklung des Schweizerischen Mühlen-Gewerbes aus ältester Zeit bis zirka 1830. Diss. (Bern 1912)
- Koehne, Carl: Die Mühle im Rechte der Völker. Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie 1913;5:27-53
- Krebs, Werner: Alte Handwerksbräuche, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 23 (Basel 1933)
- Rüttimann, Heinrich E.: Die Grossbetriebsbildung in der schweizerischen Müllerei und ihre ökonomischen Folgen. Diss. (Bern 1921)

Rapporto annuale 2004

Tradotto da Irene Petraglio

Cari soci,

attiva da ormai 4 anni la nostra associazione è in continua crescita e sviluppo. Con la pubblicazione trimestrale del nostro „bollettino dei mulini“ le informazioni sono più attuali e costruttive, raggiungendo un più ampio ventaglio di scambio di informazioni su vari temi legati ai mulini, vi invitiamo a voler sfruttare al meglio questa opportunità.

L'anno 2004 è stato molto positivo e proficuo, diversi lavori di risanamento di mulini sono stati portati a termine e alcuni rimessi in funzione (p. es. mulino per cereali a Dotzigen, segheria a Giswil, mulino Barz a Zurzach). Sono inoltre stati avviati altri lavori di restauro (p. es. Moulin de Bayerel a Vol-de-Ruz, canton Neuchâtel).

La nostra banca dati è stata ulteriormente aggiornata, un grazie va a Kaspar Schiess per il lavoro di catalogazione del testo.

Un problema per la nostra associazione è la mancanza di persone che rappresentano le diverse regioni del nostro paese e in modo specificato la svizzera romanda e i Grigioni. Nostro desiderio sarebbe di formare dei gruppi di lavoro per coordinare e organizzare le diverse attività, (la giornata svizzera dei mulini, i comunicati stampa, i contatti con le varie strutture e opifici) nelle diverse regioni della Svizzera. Per il canton Ticino abbiamo la disponibilità di collaboratrice nel comitato e coordinatrice di Irene Petraglio del mulino di Bruzella.

In data 22 maggio si è tenuta la 4. Giornata Svizzera dei Mulini, il riscontro dei visitatori dei diversi mulini aperti come pure l'eco giornalistico sono stati molto positivi e la giornata diventa un appuntamento sempre più atteso e sentito. Come esempio possiamo citare il mulino sotterraneo di Col-des-Roches che ha registrato poco più di 1000 visitatori, grande attrazione della giornata è stata la messa in funzione della ruota idraulica. Un grazie alla Federazione dei Mugnai Svizzeri che si assume la spesa per la stampa e l'invio dell'opuscolo informativo illustrato.

Il fine settimana del 10/11 luglio si è tenuta l'escursione degli amici dei mulini con meta il cantone Ticino organizzata magistralmente da Patrizia Cimeli e Kaspar Schiess. I 30 partecipanti hanno potuto scoprire luoghi magici, vedere diversi mulini e cogliere interessanti testimonianze (rapporto completo nel „bollettino dei mulini nr. 4 ottobre 2004“).

Sabato 6 novembre si è svolta la 4. assemblea annuale dell'associazione che ha visto la partecipazione presso il Mùlerama di Zurigo di 60 persone, un grazie a Charlotte Schütt per la visita al mulino e alla mostra.

Il comitato si è incontrato per la sua 4. seduta annuale alla quale erano presenti i gruppi di lavoro per l'organizzazione della giornata svizzera dei mulini, per i lavori conservativi, per la banca dati e per l'elaborazione e sviluppo dei progetti. Cerchiamo persone interessate a collaborare per le diverse regioni del paese, per informazioni o adesioni contattare il comitato.

Ringraziamo tutti i soci e gli sponsor per il sostegno e la collaborazione che rendono possibili la realizzazione dei nostri progetti ed è con costante entusiasmo che iniziamo così un nuovo anno sociale.

Auguriamo a tutte le associazioni attive e agli opifici in funzione un anno ricco di successi e...abbondante di acqua!

Hinweis: Der Mühlenbrief Nr. 6 erscheint im Oktober 2005

Wir möchten gerne im Herbstbrief eine Reportage über eine erst kürzlich restaurierte Mühle veröffentlichen. Wer würde gerne einen solchen Bericht mit Foto im Umfang von etwa 1-2 A4 Seiten verfassen? Redaktionsschluss ist der 15. August. Berichte bitte als Word-Dokument (Fotos in JPEG oder TIF) an info@muehlenfreunde.ch



Mühlenliteratur

Petignat, André; Gigon, Jean-Pierre: Les Moulins du Clos du Doubs - Les Moulins de Soubey. "L'œil et la Mémoire", Vol. 15 (Société jurassienne d'Emulation, Porrentruy 2004). Broschiert, 192 Seiten, Format 152 x 222 mm. ISBN 2-940043-26-4

Diese Neuerscheinung behandelt die Geschichte der Wassermühlen im Gebiet des Clos du Doubs zwischen Lobschey und Brémontcourt. Wie die meisten anderen Mühlen im französisch-schweizerischen Grenzgebiet am Doubs, von denen sich nur wenige als Restaurants erhalten haben, sind sie schon lange verschwunden. Eine Besonderheit sind daher die Mühlen von Soubey, deren Geschichte bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Mühle und Säge waren noch bis 1974 in Betrieb und sind in der Einrichtung weitgehend erhalten. Die reichlich und durchwegs farbig bebilderte Broschüre widmet sich hauptsächlich der Darstellung dieser Mühlen und der auf ihr tätigen Müllergeschlechter. Technische Details sind dabei nicht vernachlässigt. Die Lektüre kann allen an der Region interessierten Mühlenfreunden empfohlen werden. B.M.